

2. Gesetz über die Finanzierung von Leistungen für erwachsene Menschen mit einer Behinderung (FLEMBG) (20/GE 17/329)

2. Lesung

Präsident: Wir kommen zur 2. Lesung und diskutieren die nach 1. Lesung in einem Punkt veränderte Fassung – es wurde § 12 Abs. 2 hinzugefügt – als Ganzes. Dabei hat der Kommissionsvizepräsident, Kantonsrat David Zimmermann, jeweils zuerst das Wort, sofern er das Wort wünscht.

Felix Meier, SP und Gew.: Wir haben bereits bei der Detailberatung in der 1. Lesung davon gesprochen, und ich habe den Antrag jetzt verschriftlicht und den Fraktionen zugestellt. Es geht mir in § 12 Abs. 2 um die Formulierung, wie sie Regierungsrat Urs Martin in der letzten Lesung vorgeschlagen hatte, nämlich um die Änderung eines Begriffes, der aber in seiner Bedeutung etwas anderes ausdrückt. Ich **stelle** den **Antrag**, dass § 12 Abs. 2 neu heisst, wie folgt: "Rückerstattungsansprüche verwirken fünf Jahre seit Kenntnis, in jedem Fall aber zehn Jahre seit der letzten Leistung." Die Änderung betrifft das Wort "verwirken", an Stelle von "verjähren". Die Verjährungsregelung sieht vor, dass diese Verjährung unterbrochen werden kann, und das führt unter Umständen zu ziemlich langfädigen, langjährigen Verfahren, die in niemandes Interesse sein können, weder in jenem derjenigen, die die Rückerstattung verlangen, noch in jenem derer, die sie ausrichten müssen. Meines Erachtens würde diese Verwirkungsformulierung eine zusätzliche Rechtssicherheit schaffen für alle Beteiligten, und sie würde vor allem die ganzen Prozesse beschleunigen, damit wir relativ schnell Klarheit darüber haben, was Sache ist. Abgesehen davon, wird es auch sehr wenige Fälle betreffen, denke ich. Ich bitte Sie deshalb, dieser neuen Formulierung zuzustimmen.

Kommissionspräsident David Zimmermann, SVP: Ich danke Ratskollege Felix Meier für die Zustellung dieses Antrages. Ich ersehe es schon aus den Kommissionsprotokollen, und er ist während der 1. Lesung hier im Rat schon auf dem Stuhl hin und her gerutscht. Ich hatte ihm da schon mitgegeben, dass, wenn es ein Bedürfnis ist, hier an der 2. Lesung die Möglichkeit eines Antrages besteht, was er ja nun gemacht hat. Zum Antrag: Wir haben während der Kommissionsarbeit intensiv über die Rückerstattung diskutiert, wie ich das letzte Mal schon kurz ausgeführt hatte. Mit diesem Antrag ist es eben so: Wenn die Verwirkung gemäss Antrag Meier übernommen wird, ist nach fünf Jahren Schluss. Und bei der Verjährung ist es ebenso. Ja, ich muss Abklärungen machen – wir sind dann hier auch in einem Rechtsfall mit Begründung und Gegenbegründung. Ratskollege Felix Meier hat argumentiert, dass es das Verfahren beschleunigt. Aber es kann eben auch hinausgezögert werden, denn nach fünf Jahren ist es verwirkt. Der Kommission war es ein Anliegen, dass eine Rückerstattungspflicht besteht, in dem Sinne, wie es

in der 1. Lesung festgelegt wurde, dass Rückerstattungsansprüche verjähren, fünf Jahre seit Kenntnis. Ja, dann ist noch die ganze Rechtsgeschichte zu berücksichtigen, es kann länger dauern, das stimmt. Aber wenn wir das jetzt mit dem Begriff "verwirken" gemäss Antrag Meier nehmen, dann ist nach fünf Jahren Schluss. Und ich glaube nicht, dass dies das Anliegen der Kommission war. Denn wenn ein Fehlanreiz oder ein Fehler bestanden hat, dann soll die Rückerstattungspflicht bestehen und nicht einfach nach fünf Jahren dann doch abgeschlossen sein. Daher beantrage ich, bei der Fassung der 1. Lesung zu bleiben und den Antrag vom geschätzten Ratskollegen Felix Meier abzulehnen.

Dean Kradolfer, FDP: Als Jurist fühle ich mich hier ein wenig berufen, zum ersten Mal in dieser Legislatur ans Rednerpult zu treten. Es geht um eine juristische Frage, aber auch ein bisschen um eine Wertungsthematik. Mein Vorredner hat es bereits aufgezeigt: "Verwirkung" nach fünf Jahren bedeutet, dass nach fünf Jahren Schluss ist. Der Kanton kann nicht mehr zu Unrecht ausgerichtete Beiträge zurückholen. Wie schnell vergehen fünf Jahre. Als Anwalt weiss ich, dass man mit Fristerstreckungen viele Verfahren über längere Zeit verzögern könnte, und das ist in diesem Fall auch möglich, zu Lasten der Staatsfinanzen des Kantons Thurgau. Ich habe als Jurist noch ein zweites Anliegen im Rahmen der Gesetzgebung, nämlich Einheitlichkeit der Gesetzgebung. Und wenn wir schauen, in welchem Bereich sich diese Gesetzgebung hier bewegt, dann sind wir in einem verwandten Bereich des Sozialhilfegesetzes. Es gibt auch einen entsprechenden Absatz im Sozialhilfegesetz, der auf die heute zur Debatte stehende Gesetzgebung verweist. Das Sozialhilfegesetz kennt ebenfalls eine Verjährungsbestimmung, die so lautet, dass innerhalb von fünf Jahren nach Kenntnis, spätestens aber nach 15 Jahren, der Rückerstattungsanspruch des Kantons verjährt. Vor diesem Hintergrund, auch im Sinne der Einheitlichkeit der Gesetzgebung, beantrage ich auch Ablehnung des Antrags auf Verwirkung. Das sind zwei verwandte Gesetze und die sollten auch eine etwas übereinstimmende Regelung erfahren.

Urs Schär, SVP: Wir haben den Antrag von Ratskollege Felix Meier in der SVP-Fraktion intensiv diskutiert. Auch wir haben juristische Begleitung genutzt in unserer Fraktion und sind zum Schluss gekommen, dass wir den Antrag Meier einstimmig ablehnen werden. Ich möchte Ihnen beliebt machen, bei der Fassung der 1. Lesung zu bleiben.

Regierungsrat Urs Martin: In Ergänzung zu den Ausführungen des Kommissionspräsidenten David Zimmermann und des Kantonsrates Dean Kradolfer möchte ich Ihnen mitteilen, dass eine Bundesgerichtspraxis existiert, welche, selbst wenn eine Verwirkung im Gesetz steht, diese als Verjährung qualifiziert. Das heisst, egal, ob wir dem Antrag Meier zustimmen oder nicht, materiell eine Verjährung eintritt. In diesem Sinne bitte ich Sie, den Antrag von Kantonsrat Felix Meier abzulehnen.

Abstimmung:

Der Antrag Meier zu § 12 Abs. 2 wird mit 96:25 Stimmen bei 4 Enthaltungen abgelehnt.

Diskussion – **nicht weiter benützt.**

Präsident: Wir haben die Vorlage in 2. Lesung durchberaten. Möchte jemand auf einen Paragraphen zurückkommen? Das ist nicht der Fall. Die Redaktionslesung und Schlussabstimmung erfolgen an der nächsten Ratssitzung.